



VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V.

Satzung

des VERBANDES FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V. (VSM)

**beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung
des Verbandes der Deutschen Schiffbauindustrie e.V. am
27. März 1987, zuletzt geändert durch Beschluss der Mit-
gliederversammlung am 27. Mai 2015.**

PRÄAMBEL

Der VSM ist 1987 aus dem Zusammenschluss der beiden Wirtschaftsverbände "Verband der Deutschen Schiffbauindustrie e. V." (VDS) und "Wirtschaftsvereinigung industrieller Meerestechnik e. V." (WIM) hervorgegangen.

Der Verband hat es sich zum Ziel gesetzt, die Interessen aller seiner Mitglieder aus der Wertschöpfungskette von Schiffbau und Meerestechnik, sowie aller mit der maritimen herstellenden Industrie verbundenen Unternehmen in gleicher Weise mit Nachdruck zu vertreten. Er will durch die fachliche Verknüpfung von Schiffs- und Meerestechnik die umfangreichen Erfahrungen deutscher Unternehmen in der Systemtechnik und im maritimen Anlagenbau wirkungsvoller zur Geltung bringen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verband trägt den Namen

VERBAND FÜR SCHIFFBAU UND MEERESTECHNIK E.V. (VSM)

(2) Der Verband hat seinen Sitz in Hamburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

(1) Zweck des Verbandes ist die Wahrung und Förderung der allgemeinen wirtschaftlichen Interessen seiner Mitglieder.



- (2) Der Verband hat insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Die Mitglieder in allen allgemeinen Angelegenheiten wirtschaftlicher und technischer Art fachlich zu beraten und unterstützen,
 - b) die Mitglieder in ihrer Gesamtheit gegenüber den zuständigen Behörden, politischen Institutionen sowie Organisationen der Wirtschaft und Wissenschaft zu vertreten,
 - c) die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern auf innovativen technologischen Gebieten zu unterstützen und den technischen und wirtschaftlichen Erfahrungsaustausch zu pflegen,
 - d) das Auslands-Marketing sowie Kooperationen der Mitglieder mit Industrie und Wirtschaft im Ausland, insbesondere in Entwicklungsländern, zu fördern,
 - e) auf die Entwicklung der technischen Vorschriften, der Normung und der Typisierung Einfluss zu nehmen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied kann jedes Unternehmen mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland sein, das
- a) Schiffe jeder Art für See-, Küsten-, Binnenschifffahrt, schwimmende Geräte oder schwimmende Anlagen baut, umbaut oder repariert,
 - b) auf dem Gebiet der Meerestechnik tätig ist. Zur Meerestechnik gehören der Bau und Betrieb von Anlagen und Geräten sowie alle weiteren Betätigungen
 - zur Gewinnung von Energie und Rohstoffen einschließlich Kohlenwasserstoffen und von Nahrungsressourcen aus und auf dem Meer
 - auf dem Gebiet des Seebaus und Küstenschutzes
 - auf dem Gebiet des marinen Umweltschutzes.
 - c) Zulieferungen für Schiffbau oder Meerestechnik erbringt,



- d) Dienstleistungen für Schiffbau und Meerestechnik, einschließlich Ingenieurleistungen sowie Forschungs- und Entwicklungsleistungen, erbringt.
- (2) Eingetragene Vereine mit Sitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, deren vorrangige Vereinstätigkeit sich auf die unter (1) aufgeführten Bereiche bezieht, können ordentliches Mitglied oder assoziiertes Mitglied werden.
- (3) a) Assoziiertes Mitglied kann jede Hochschule bzw. jeder Lehrstuhl, universitäre Forschungseinrichtung, öffentlich-rechtliche Institution oder jeder eingetragene Verein werden, welche mit Bezug zu den in (1) genannten Feldern tätig ist.
b) Assoziiertes Mitglied kann auch jedes Unternehmen werden, welches Dienstleistungen wie Rechtsberatung, Consulting oder Finanzierung mit Bezug zu den in (1) genannten Feldern erbringt.
c) Assoziierte Mitglieder haben Zugang zu den Verbandspublikationen und können an der Mitgliederversammlung sowie den Sitzungen von Fachgemeinschaften, Ausschüssen und Arbeitskreisen teilnehmen. Vertreter von assoziierten Mitgliedern können jedoch nicht Mitglied des Vorstandes werden. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung weder Stimm- noch Wahlrecht.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Antragsteller innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die endgültige Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen
- (5) Der Vorstand kann Ausnahmen von den Voraussetzungen zulassen, wenn dies der Erreichung des Verbandszwecks förderlich ist. Derartige Beschlüsse sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Kündigung oder Ausschließung.
- (2) Die Mitgliedschaft kann spätestens sechs Monate vor Beendigung des Geschäftsjahres auf den Schluss desselben gekündigt werden. Die Kündigung hat durch eingeschriebenen Brief zu erfolgen.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden,
 - a) wenn es dem Zweck oder den Interessen des Verbandes zuwiderhandelt,
 - b) wenn es trotz wiederholter Ermahnung gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt, insbesondere seiner Beitragspflicht nicht nachkommt,
 - c) wenn bei dem Mitglied die sachlichen Voraussetzungen für seine Aufnahme in den Verband nachträglich - nicht nur vorübergehend - weggefallen sind.



Der Beschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Beschlusses durch eingeschriebenen Brief an den Präsidenten einzu legen. Über die Berufung hat die nächste Mitgliederversammlung zu entscheiden.

Die Wirkungen des Ausschlusses treten mit dem Beschluss des Vorstandes so fort in Kraft, auch wenn Berufung eingelegt wird.

Sie werden erst dann wieder beseitigt, wenn der Ausschluss im Berufungswege aufgehoben wird. In diesem Falle ist das wiederaufgenommene Mitglied den Beschlüssen, die während der Zeit seines Ausschlusses gefasst wurden, unterworfen.

- (4) Ausgeschiedene Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen des Verbandes.

§ 5 Organe des Verbandes

- (1) Die Organe des Verbandes sind:
 1. die Mitgliederversammlung
 2. der Vorstand
 3. die Geschäftsführung
 4. die Fachgemeinschaften und Ausschüsse
- (2) Alle Mitglieder von Verbandsorganen sind auch über die Dauer ihrer Geschäftstätigkeit hinaus zur Geheimhaltung aller Informationen verpflichtet, welche sie in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Verbandsorgans erhalten, soweit ihre Weitergabe den Interessen des Verbandes oder eines Mitgliedes zuwiderläuft.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Es können ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen abgehalten werden. Den Vorsitz führt der Präsident, in seiner Verhinderung einer der stellvertretenden Präsidenten; sind diese verhindert, so vertritt sie das an Lebensjahren älteste Mitglied des Präsidiums.
- (2) Der Präsident bestimmt Ort, Zeit und Tagesordnung. Die Einladungen müssen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung erfolgen und müssen mindestens 21 Kalendertage vor dem Versammlungstermin zur Post aufgegeben werden.



- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alljährlich innerhalb der ersten sechs Monate des Kalenderjahres statt.
- (4) Der ordentlichen Mitgliederversammlung steht die Entscheidung in folgenden Verbandsangelegenheiten zu:
 - a) Genehmigung der Jahresabrechnung
 - b) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags für das laufende Geschäftsjahr
 - e) Festsetzung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie etwaiger außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke
 - f) Wahl von zwei Rechnungsprüfern, von denen einer Wirtschaftsprüfer oder vereidigter Buchprüfer sein muss
 - g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern
 - h) Abänderung und Ergänzung der Satzung
 - i) Auflösung des Verbandes.
- (5) Anträge und Verhandlungspunkte für die Tagesordnung, welche nicht auf der Tagesordnung stehen, sind spätestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung bei dem Präsidenten einzureichen; die Mitglieder sind über diese Anträge und Verhandlungspunkte unverzüglich zu unterrichten. Über die Anträge und Verhandlungspunkte darf nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn die Mehrheit der abgegebenen Stimmen hiermit einverstanden ist.
- (6) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Präsidenten jederzeit einberufen werden; sie müssen von ihm einberufen werden, sobald es von einem Fünftel der im Verband zusammengeschlossenen Mitglieder unter Angabe der Anträge verlangt wird. In diesem Falle muss die Einberufung innerhalb von zwei Wochen erfolgen.
- (7) Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Bevollmächtigten entweder ständig oder für eine einzelne Sitzung zu benennen.
- (8) Die jedem Mitglied zustehende Stimmzahl ergibt sich aus der Anlage.
- (9) Die Mitgliederversammlungen beschließen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen entscheidet bei Stimmgleichheit das Los.



- (10) Mitgliederversammlungen sind beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Stimmen der Mitglieder auf ihnen vertreten ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so muss nach frühestens drei Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen werden, welche als dann beschlussfähig ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf ihre unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (11) Über den Verlauf der Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen sind. Abschriften dieser Niederschriften und der Jahresabrechnung sind allen Mitgliedern zuzuschicken.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu 21 Mitgliedern.

Die Zusammensetzung des Vorstandes soll die Mitgliedschafts- und Beitragsstruktur des Verbandes angemessen repräsentieren.
- (2) Außerdem ist der Vorstand berechtigt, auf Vorschlag des Präsidiums den Hauptgeschäftsführer des Verbandes als zusätzliches Mitglied zu berufen. Auf dieses Vorstandsmitglied findet Absatz (5) keine Anwendung.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie üben ihr Amt bis zur Wahl ihres Nachfolgers aus, jedoch längstens bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Mitglieder von Organen oder Inhaber ihres Unternehmens bzw. ihrer Organisation sein. In Ausnahmefällen kann auch ein Unternehmensvertreter mit entsprechendem Verantwortungsbereich Mitglied des Vorstandes sein. Fällt diese Voraussetzung während der Amtszeit eines Vorstandsmitglieds fort, so endet seine Amtszeit mit Ablauf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Der Präsident lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Er oder einer seiner Stellvertreter leiten die Sitzungen. Im Falle des § 8 Absatz 2 wählt das Präsidium einen der stellvertretenden Präsidenten für die Dauer eines Jahres als Sitzungsleiter. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens neun Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlüssen des Vorstandes entscheidet im Falle von Stimmengleichheit die Stimme des Präsidenten bzw. die seines Stellvertreters, der die Sitzung leitet. In dringenden Fällen kann der Präsident eine Beschlussfassung durch schriftliche oder telefonische Abstimmung herbeiführen.



- (6) Der Vorstand hat zusammenzutreten, wenn mindestens 10 Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Zweckes die Sitzung beantragen.
- (7) Die Aufgaben des Vorstandes sind insbesondere
 - a) die Festlegung der Richtlinien für die Verbandsarbeit und die Prüfung der der Mitgliederversammlung vorzulegenden Vorschläge und Anträge
 - b) die Anstellung und Entlassung des Hauptgeschäftsführers und der Geschäftsführer
 - c) die Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
 - d) die endgültige Aufstellung der von der Geschäftsführung entworfenen und von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabrechnung, welche eine Bilanz und eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben enthalten muss
 - e) die Aufnahme und die Ausschließung von Mitgliedern
 - f) die Bildung von Fachgemeinschaften, die Einsetzung von ständigen Ausschüssen sowie von Arbeitsausschüssen zur Vorbereitung von Einzelfragen für die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sowie für besondere Verbandsaufgaben.
- (8) Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, welche vom Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen sind. Abschriften dieser Niederschriften sind allen Vorstandsmitgliedern zuzuschicken.

§ 8 Präsidium

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den Präsidenten, drei stellvertretende Präsidenten und fünf weitere Präsidiumsmitglieder, die zusammen das Präsidium bilden. Das Präsidium ist zugleich Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Zur rechtsgeschäftlichen Vertretung des Verbandes sind jeweils zwei Präsidiumsmitglieder gemeinsam befugt. Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes während der Amtszeit erfolgt in der Regel keine Nachwahl.
- (2) Der Vorstand kann anstelle der Wahl eines Präsidenten den Hauptgeschäftsführer des Verbandes zu seinem Sprecher berufen. In diesem Fall ist dieser Mitglied des Präsidiums, jedoch ohne rechtsgeschäftliche Vertretungsbefugnis gemäß Absatz 1 Satz 2 und 3. Mit Ausnahme der Aufgaben, die ausdrücklich auch einem der Stellvertreter des Präsidenten zugewiesen sind, gelten die Vorschriften über die Aufgaben des Präsidenten sinngemäß auch für den Sprecher des Vorstandes.



§ 9 Geschäftsführung

- (1) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Verbandes wird eine Geschäftsführung eingerichtet, die aus einem Hauptgeschäftsführer und Geschäftsführern besteht. Die Mitglieder der Geschäftsführung haben hinsichtlich der ihnen zugewiesenen Aufgaben Vertretungsmacht i. S. des § 30 BGB. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte nach Anweisung des Vorstandes.
- (2) Der Hauptgeschäftsführer ist Vorgesetzter des Personals der Geschäftsstelle und berechtigt, das für die Geschäftsstelle erforderliche Personal im Rahmen des genehmigten Haushaltsplans einzustellen, soweit die Dienstbezüge die für die Pflichtversicherten in der Angestelltenversicherung festgesetzte Verdienstgrenze nicht überschreiten.

§ 10 Bezirksgruppen

- (1) Um den Zusammenschluss der Mitgliedsfirmen zu fördern und zur Wahrnehmung regionaler Interessen können mit Zustimmung des Vorstandes regionale Bezirksgruppen gebildet werden.
- (2) An der Spitze jeder Bezirksgruppe soll ein Vorstand, bestehend aus einem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Vorstandsmitgliedern, stehen, welche aus den Mitgliedsfirmen der Bezirksgruppe in geheimer Wahl gewählt werden sollen.

§ 11 Fachgemeinschaften und Ausschüsse

- (1) Mitglieder, die in bestimmten technischen Fachbereichen tätig sind (z. B. Seeschiffbau, Binnenschiffbau, Offshore-Technik, Antriebstechnik, mariner Umweltschutz) können mit Zustimmung des Vorstandes Fachgemeinschaften bilden. Die Belange der Fachgemeinschaften sind, soweit sie im Rahmen der Zielsetzung des Verbandes liegen, in der Verbandspolitik und bei Durchführung der Verbandsaufgaben zu berücksichtigen.
- (2) Der Vorstand kann für besondere Verbands- oder Fachaufgaben Ausschüsse einrichten, die nach seinen Richtlinien arbeiten.

§ 12 Beiträge

Die Beitragsordnung des Verbandes wird alljährlich von der ordentlichen Mitgliederversammlung aufgrund eines vom Vorstand vorzulegenden Vorschlages festgelegt.



§ 13 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

§ 14 Auflösung des Verbandes

- (1) Die Auflösung des Verbandes kann nur mit mindestens drei Viertel der Gesamtstimmzahl des Verbandes in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Ist die zur Beschlussfassung über die Auflösung berufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb der nächsten drei Wochen eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, welche alsdann beschlussfähig ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen und welche die Auflösung mit drei Viertel der Stimmen der anwesenden Mitglieder beschließen kann. Bei der Einberufung der zweiten Mitgliederversammlung ist auf ihre unbedingte Beschlussfähigkeit hinzuweisen.
- (3) Die Versammlung, welche die Auflösung des Verbandes beschließt, entscheidet auch über die Verwendung des vorhandenen Verbandsvermögens.



Anlage zu § 6 Absatz 8 der Satzung

Die Stimmenanzahl der ordentlichen Mitglieder richtet sich nach der Höhe der gezahlten Mitgliedsbeiträge gemäß nachfolgender Tabelle. Maßgeblich hierfür ist der gezahlte Vorjahresbeitrag.

Das Stimmrecht im laufenden Geschäftsjahr beigetretener Mitglieder bemisst sich an der Höhe der in diesem Jahr erstmalig zu zahlenden Beiträge.

Ordentliche Mitglieder, die aufgrund besonderer Vereinbarungen keinen Beitrag zahlen, erhalten pauschal eine Stimme in der Mitgliederversammlung.

Beiträge		Zahl der Stimmen	
	bis € 3.000,-		1
ab € 3.000,-	bis € 15.000,-		2
ab € 15.000,-	bis € 40.000,-		3

Auf jede weitere angefangene € 20.000,- Mitgliedsbeitrag entfällt eine zusätzliche Stimme.